KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Volksschule

1. August 2026

ÜBERSICHT

Beschwerdefähige schulische Entscheide

---

1. Allgemeines

1.1 Begriff

Beschwerdefähige schulische Entscheide umfassen zahlreiche Entscheide mit Bezug zum Unterricht und zur Schulorganisation und betreffen in der Regel Leistungen beziehungsweise Verhalten von Schülerinnen und Schülern. Die wichtigsten dieser Entscheide sind im Volksschulgesetz (VSG) vom 23. September 2025 (SAR 421.100) und in der Volksschulverordnung (V VSG) vom 18. Februar 2026 (SAR 421.315) verankert.

Wo von beschwerdefähigen Entscheiden die Rede ist (manchmal wird dabei auch noch der juristisch-technische Begriff der "Verfügung" verwendet), sollte der Regelung von § 26 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) besondere Beachtung geschenkt werden. Denn dort wird insbesondere normiert, dass ein beschwerdefähiger Entscheid zwingend schriftlich zu eröffnen ist und welche Teile er umfassen muss: ein Dispositiv (so genannter "Urteilsspruch") sowie in der Regel eine Begründung (Teilaspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör) und eine Rechtsmittelbelehrung.

1.2 Zuständigkeit und Delegation

Sämtliche Entscheidungsbefugnisse im Volksschulbereich obliegen dem Gemeinderat (§ 85 VSG).

Gemäss § 85 Abs. 3 VSG kann der Gemeinderat aber seine Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder (i.d.R. Ressort Bildung) oder an die Schulleitung übertragen.

Nach der spezialgesetzlichen Regelung von § 39 Abs. 1bis des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG; SAR 171.100 fällt nach erfolgter Delegation durch den Gemeinderat die Entscheidung bei Uneinigkeit nicht – wie es die Grundregel des Gemeindegesetzes vorsieht (Abs. 1) – an den Gemeinderat zurück, sondern die mit dem Entscheid beauftragte Stelle übernimmt diesbezüglich die volle Verantwortung des Gemeinderats und entscheidet (erstinstanzlich) abschliessend. Die Delegation ist in einem kommunalen Delegationsreglement zu verankern.

Im Bereich des Personalrechts der Lehrpersonen und Schulleitungen besteht mit § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL; SAR 411.200) eine analoge Delegationsregelung, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, dass im Personalbereich nicht alle Entscheide delegiert werden dürfen (so beispielsweise Personaltrennungen; siehe die im obengenannten Absatz 3 festgehaltenen Ausnahmen).

2. Beschwerdefähige schulische Entscheide

2.1 Laufbahnentscheide im Allgemeinen

Unter Laufbahnentscheide werden im Wesentlichen folgende Entscheide subsumiert (nicht abschliessend):

- Einschulung: Mit der Einschulung wird der Eintritt eines Kindes in die schulische Laufbahn bezeichnet (in der Regel in den Kindergarten).
- Promotion meint die Beförderung in die nächsthöhere Klasse.
- Remotion: Remotion meint Nichtbeförderung und bezeichnet entweder die Repetition einer Klasse oder die Versetzung in einen tieferen Leistungszug an der Oberstufe (bspw. von der Sekundarschule in die Realschule).
- Übertritt in die Primarschule/Einführungsklasse beziehungsweise an die Oberstufe: Der Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule oder in die Einführungsklasse und von der Primarschule in einen Oberstufentyp (Realschule, Sekundarschule oder Bezirksschule) erfolgt auf der Basis einer Empfehlung durch die verantwortliche Kindergarten- beziehungsweise Primarlehrperson.
- Setzung von angepassten Lernzielen bei Nichterreichen der Lernziele gemäss Lehrplan aufgrund von ungenügenden Deutschkenntnissen oder Lernbeeinträchtigungen.
- Freiwillige Repetition: Eine freiwillige Repetition oder ein freiwilliger Übertritt in einen Schultyp mit geringeren Anforderungen an die Sachkompetenz ist ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin und mit Bewilligung der zuständigen Behörde möglich.
- Zuweisungen zu besonderen schulischen Förder- und Stützangeboten (u.a. Einführungs- oder Förderklasse) sowie Sonderkindergärten und Sonderschulen.

2.2 Sonderschulung im Besonderen

Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung erfolgt grundsätzlich in der Regel-, Einführungs- oder Förderklasse (§§ 6, 13 und 14 VSG). Solange eine Zuteilung in die genannten Schulangebote möglich ist, erfolgt eine solche über einen schulischen Laufbahnentscheid der zuständigen Organe des Schulträgers (Gemeinderat, bzw. bei delegierter Zuständigkeit die Schulleitung oder das zuständige Gemeinderatsmitglied). Nur wenn umstritten bleibt, welches schulische Angebot in Betracht zu ziehen ist und dabei von den Eltern oder dem zuständigen Organ des Schulträgers auch ein Antrag auf Zuweisung in einen Sonderkindergarten beziehungsweise in eine Sonderschule gestellt wird, geht die Entscheidkompetenz vom kommunalen Schulträger auf den Kanton über.

Gemäss § 73 Abs. 2 VSG entscheidet der Kanton über Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen. Lehnt der Kanton die Zuweisung in eine Sonderschule ab, ist für die anschliessende Zuweisung innerhalb der Regelschule wiederum die zuständige Behörde des Schulträgers zuständig. Schliesslich kann auch die Reintegration von der Sonderschule in die Regelschule beantragt werden. Zudem werden Sonderschulplatzierungen vom Kanton periodisch überprüft.

Die Zuweisung in einen Sonderkindergarten oder in eine Sonderschule setzt voraus, dass das Kind oder der Jugendliche aufgrund seiner Fähigkeiten voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, aus dem Regelunterricht einen sinnvollen Nutzen für seine weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben oder dass die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schülerinnen und Schüler ernstlich entgegensteht (§ 24 Abs. 1 VSG). Der Schulpsychologische Dienst führt hierfür die notwendigen Abklärungen durch, ermittelt den Bildungs- und Förderbedarf des Kindes oder der beziehungsweise des Jugendlichen mittels eines standardisierten

Verfahrens und erstellt als Grundlage für die Förderplanungen der Schule einen Fachbericht (§ 73 V VSG). Anschliessend werden die konkreten Fälle in der departementalen Koordinationsstelle behandelt und die Beurteilung mit einem anfechtbaren Entscheid eröffnet (§ 89 Abs. 1 lit. i VSG und § 74 V VSG).

Sind Eltern mit der Zuweisung ihres Kindes in einen Tagessonderkindergarten oder in eine Tagessonderschule nicht einverstanden, können sie gegen den Entscheid der departementalen Koordinationsstelle Beschwerde vor dem Regierungsrat führen (§ 89 Abs. 1 lit. i VSG und § 50 Abs. 1 lit. a VRPG). Dessen Entscheid kann ans Verwaltungsgericht (§ 54 Abs. 1 VRPG) und danach ans Bundesgericht weitergezogen werden.

In Fällen, in denen die Platzierung in eine stationäre Einrichtung bei den Eltern keine Zustimmung findet, entscheidet auf Antrag der departementalen Koordinationsstelle (BKS) die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nach den Bestimmungen des Kindesschutzrechts über die Zuweisung (§ 76 Abs. 2 V VSG). Beschwerden gegen einen Entscheid der KESB können ans kantonale Obergericht und danach ans Bundesgericht weitergezogen werden.

2.3 Organisatorische Zuteilungen

Organisatorische Zuteilungen finden praktisch mit jedem Schuljahreswechsel bei einem grossen Teil aller Schülerinnen und Schülern sowie unter dem Jahr bei Neueintritten von Schülerinnen und Schülern auf allen Stufen der Schule statt. Es handelt sich hierbei um Entscheide der Zuteilung einer Schülerin oder eines Schülers zu einer bestimmten Abteilung oder in ein bestimmtes Schulhaus. Viele dieser jährlich anfallenden Entscheidungsprozesse sind im operativen Alltagsgeschäft der Schule verortet, betreffen ein Massengeschäft und werden darum erst dann mit einem formellen Entscheid eröffnet, wenn dies von den betroffenen Schülerinnen und Schülern, beziehungsweise von deren Eltern ausdrücklich verlangt wird.

2.4 Disziplinarentscheide (siehe Leitfaden Disziplinarmassnahmen)

Unter Disziplinarentscheiden werden verschiedene Massnahmen zusammengefasst, die auf einem gesetzlich geregelten Disziplinarkatalog beruhen und je nach Situation vor Ort eingesetzt werden können. Sie dienen hauptsächlich der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Schulbetriebs und sind partizipativ, mehrstufig und prozessorientiert geregelt.

Disziplinarmassnahmen dienen der Sicherung des Schulzwecks sowie zur Durchsetzung von Ruhe und Ordnung. Sie haben grundsätzlich Strafcharakter und sind deshalb an die allgemeinen Prinzipien des Verwaltungszwangs (zum Beispiel ans Prinzip der Verhältnismässigkeit; siehe § 3 VRPG) gebunden. Als Disziplinarmassnahmen dürfen grundsätzlich nur solche angewendet werden, die in einem Rechtserlass vorgesehen sind. Sie sind subsidiär zu den pädagogischen Massnahmen anzuwenden (§ 121 Abs. 1 VSG) und dienen ausschliesslich dem guten Funktionieren der Schule.

Auf Gesetzesebene sind nur die Schulausschlüsse verankert (§ 122 VSG). Alle übrigen Disziplinarmassnahmen sind in der Volksschulverordnung zu finden (§ 111 V VSG). Die Zuständigkeiten für die Anordnung der Disziplinarmassnahmen ergeben sich aus der Regelung von § 122 VSG (Lehrperson, Schulleitung, Gemeinderat, BKS).

2.5 Schulgelder und Kostenentscheide im schulischen Bereich (siehe Factsheet Schulweg)

Gemäss § 85 VSG trifft der Gemeinderat nicht nur alle schulischen Entscheide, soweit das VSG die entsprechende Befugnis nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zuweist (§ 85 Abs. 1 VSG), sondern er entscheidet auch über die Tragung von Schulgeldern an innerkantonalen öffentlichen Schulen (§§ 47 und 53 VSG), Transportkosten und anderen Kosten, die mit dem Besuch der öffentlichen Schule zusammenhängen (§ 85 Abs. 2 VSG).

Bei diesen anderen Kosten geht es primär um Entschädigungen im Zusammenhang mit disziplinarischen Schulausschlüssen (§ 48 Abs. 2 VSG). Damit führt der Rechtsweg bei den oben erwähnten Kostenentscheiden ebenfalls zunächst an den zuständigen Schulrat des Bezirks (§ 87 Abs. 1 VSG), von dort an den Regierungsrat (§ 50 Abs. 1 lit. a VRPG) und schliesslich ans Verwaltungsgericht (§ 54 Abs. 1 VRPG) sowie ans Bundesgericht, soweit jeweils überhaupt ein Weiterzug erfolgt.

Ausgenommen von diesem Rechtsmittelweg bleiben Schulgelder, welche die Eltern ersetzt haben wollen, wenn sie ihr Kind, das keine ausgewiesene Behinderung aufweist, freiwillig an eine bewilligte Privatschule schicken (§ 132 VSG). Diese sind weiterhin und entsprechend der ständigen Rechtsprechung direkt vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen (§ 60 Abs. 1 lit. c VRPG). Dies ist in aller Regel ohne den Beizug einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts nicht möglich.

Geht es dagegen um die Beschulung eines Kindes mit einer ausgewiesenen Behinderung in einer Privatschule, weil kein Sonderschulplatz verfügbar oder passend ist, können die Regelschule im Einverständnis mit den Eltern oder die Eltern direkt beim BKS um eine Kostengutsprache ersuchen (§ 89 Abs. 1 lit. j i.V.m. § 108 Abs. 1 VSG). Der Entscheid des BKS kann – wie die Zuweisungsentscheide in eine Sonderschule (siehe oben Kapitel 2.2) – mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden (§ 89 Abs. 1 lit. i VSG und § 50 Abs. 1 lit. a VRPG). Dessen Entscheid kann ans Verwaltungsgericht und danach ans Bundesgericht weitergezogen werden.

2.6 Urlaubs- und Dispensationsentscheide

Aus wichtigen Gründen können Schülerinnen und Schüler für kurze Zeit vom Unterricht beurlaubt (§ 37 Abs. 2 VSG; § 29 V VSG) oder von einzelnen Lektionen dispensiert werden (§ 38 VSG und § 30 V VSG). Um Urlaub handelt es sich dann, wenn sich Eltern mit einem Gesuch um Erlaubnis eines kürzeren Fernbleibens ihres Kindes vom Unterricht an die Schule wenden. Demgegenüber geht es um eine Dispensation, wenn es um eine andauernde Absenz in einzelnen Lektionen geht. Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensationen – besonders die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels – sind durch die Lehrpersonen schriftlich mit den Eltern zu vereinbaren.

Die zuständige Stelle der Gemeinde kann zudem auf Ersuchen der Eltern bestimmen, dass der Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal gemäss § 37 Abs. 2 VSG pro Schuljahr zusammengefasst bezogen werden darf oder der Anspruch zum Bezug bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen nicht geltend gemacht werden kann.

3. Strafentscheide

Das Volksschulgesetz überträgt die Strafkompetenz den zuständigen Strafbehörden. Der Gemeinderat fällt demensprechend keinen Strafentscheid, sondern erstattet Strafanzeige.

Es geht dabei um zwei Straftatbestände:

1. Verstösse gegen Mitwirkungspflichten der Eltern (§ 125 VSG)

Strafbarkeitsvoraussetzung ist eine formelle Vorladung, in der eine Androhung der Strafe enthalten sein muss (§ 125 i.V.m. § 40 bzw. 45 Abs. 3 VSG). Erst dann kann eine Strafanzeige bei der Kantonspolizei oder bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden kann, sollte der Vorladung keine Folge geleistet und damit die Mitwirkungspflichten tatsächlich verletzt worden sein.

2. Schulversäumnisse (§ 126 VSG)

Soweit es um drei oder weniger Schultage geht (§ 126 Abs. 1 VSG), ist eine Mahnung zu erteilen. Bei dieser handelt es sich noch nicht um eine Strafe im Rechtssinn, sondern sie ist wie die Vorladung ebenfalls eine Strafbarkeitsvoraussetzung im Hinblick auf einen Wiederholungfall.

Nicht erforderlich ist eine Mahnung, wenn das Schulversäumnis länger als drei Schultage dauert oder es sich eben um eine Wiederholungstat handelt (§ 126 Abs. 2 VSG). In diesem Fall kann sofort eine Strafanzeige eingereicht werden.

Entsprechende Muster sind bei der Sektion Schulaufsicht zu beziehen.

4. Rechtsweg

Gemäss Art. 29a der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde (so genannte Rechtsweggarantie). Bevor aber ein Gericht auf ein ergriffenes Rechtsmittel eintreten kann, ist in der Regel der verwaltungsinterne Rechtsweg zu beschreiten.

4.1 Schulische Entscheide

Die Beschwerde führt in den meisten Fällen in erster Instanz an den Schulrat des jeweiligen Bezirks (§§ 87 Abs. 1 und 136 Abs. 1 VSG). Gegen Entscheide des Schulrats des Bezirks kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden (§§ 136 Abs. 2 VSG und 50 Abs. 1 lit. a VRPG). Der Beschwerdeweg führt weiter ans Verwaltungsgericht (§ 54 Abs. 1 VRPG). Schliesslich ist auch noch der Gang ans Bundesgericht möglich (siehe insbesondere Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]; SR 173.110).

4.2 Personalrechtliche Entscheide

Die rechtlichen Grundlagen sowie Hinweise zum Rechtsweg und zu Rechtsmittelbelehrungen betreffend sämtliche Entscheide im Personalrecht Lehrpersonen und Schulleitungen finden sich auf dem Schulportal in der Rubrik Personalmanagement.

4.3 Verfahren

Die Beschwerde ist ein Rechtsmittel, mit dem die Abänderung oder Aufhebung eines Entscheids bei der Beschwerdeinstanz verlangt werden kann. Synonym beziehungsweise in anderen Kantonen wird auch der Begriff "Rekurs" verwendet.

Das Beschwerdeverfahren ist ein schriftliches Verfahren, bei dem formelle Entscheide der Gemeinde (oder einer kantonalen Verwaltungsbehörde) angefochten werden.

4.3.1 Notwendige Voraussetzungen und Anforderungen an eine Beschwerde

Personen, die Beschwerde gegen einen Entscheid führen wollen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

- Beschwerde kann nur führen, wer vom Entscheid unmittelbar betroffen ist. Die betroffene Person muss zudem ein aktuelles, schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (§ 42 VRPG).
- Die Rechtsmittelfrist muss eingehalten sein (§ 44 VRPG).
- Die Beschwerde muss an die zuständige Beschwerdeinstanz erhoben werden.

Die schriftliche Beschwerde muss namentlich folgenden Anforderungen entsprechen (§ 43 VRPG) und enthält

- die Bezeichnung der Parteien (Beschwerde führende Person und Behörde, deren Entscheid angefochten wird),
- eine Zusammenfassung des Sachverhalts,
- eine Begründung, weshalb der angefochtene Entscheid nicht richtig sein soll,

- einen Antrag,
- die eigenhändige Unterschrift (bei Minderjährigen jene der gesetzlichen Vertretung).

Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren (im selben Briefumschlag) mit A-Post plus oder eingeschrieben per Post einzureichen. Es sind ihr alle verfügbaren Beweismittel (insbesondere der angefochtene Entscheid) beizulegen. Bei fristgebundenen Eingaben müssen Antrag und Begründung innert der Frist eingereicht sein (massgebend ist der Poststempel).

Sind diese Voraussetzungen gegeben, tritt die Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Beschwerde ein. Sind sie nicht gegeben, ergeht ein Nichteintretensentscheid (das heisst, die Beschwerde wird nicht inhaltlich beurteilt).

Wird die Beschwerde bei einer nicht zuständigen Behörde eingereicht, muss diese die Beschwerde an die zuständige Beschwerdeinstanz weiterleiten (§ 8 VRPG).

4.3.2 Ablauf (kurz)

1. Eingang der Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz
2. Vorabklärungen: Richtige Form? Unterschrift vorhanden? Beschwerdefrist eingehalten? Anträge klar?
    - wenn nein: Rückweisung zur Korrektur bzw. bei nichteingehaltener Beschwerdefrist erfolgt ein Nichteintretensentscheid
    - wenn ja: Versand Eingangsbestätigung oder erster Instruktionsschritt (siehe Ziffer 3 folgend), unter Einbezug aller Parteien
3. Zustellung der Beschwerde an die Vorinstanz zur Stellungnahme und Einreichung aller Akten
4. Zustellung der Stellungnahme der Vorinstanz an die beschwerdeführende Person, eventuell Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels (Replik und Duplik) oder einer mündlichen Verhandlung
5. Entscheidvorbereitung: Ist der Sachverhalt klar? Braucht es weitere Abklärungen, etc. (§ 17 VRPG)
6. Entscheid durch die Rechtsmittelinstanz
7. Eröffnung (§ 26 VRPG)

4.3.3 Dauer

Die Dauer des Verfahrens hängt vom Inhalt und der Komplexität des Falls und von der Geschäftslast ab. Vom Beschwerdeeingang bis zum Beschwerdeentscheid dauert es im Allgemeinen mehrere Monate.

4.3.4 Kosten

Die unterliegende Partei hat im Beschwerdeverfahren die Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 VRPG). Diese hängen von der Beschwerdeinstanz, vom Aufwand sowie von der Bedeutung der Sache ab.

Die Verfahrenskosten beim Schulrat des Bezirks betragen in der Regel zwischen Fr. 500.– bis Fr. 1'000.–, jene bei Beschwerden an den Regierungsrat betragen in der Mehrheit der Fälle Fr. 1'600.– bis Fr. 2'500.– (§ 2 Abs. 1 lit. b Allgemeines Gebührengesetz [GebührG]; SAR 662.100; § 21 Abs. 1 Gebührendekret [GebührD]; SAR 662.110). In den Verfahrenskosten inbegriffen sind neben dem Personalaufwand (§ 2 Abs. 3 und 4 GebührD) namentlich auch die Kanzleiaufwendungen (§ 2 Abs. 2 GebührD). Auslagen werden nur dann hinzugefügt und müssen dementsprechend ausgewiesen werden, wenn die Behörden solche zur Erfüllung ihrer Leistungen tatsächlich getätigt haben (§ 5 GebührG). Ansonsten sind die Auslagen in den Verfahrenskosten enthalten.

Ein allfälliger Kostenvorschuss, der von der Beschwerdeinstanz verlangt wird, wird an die zu bezahlenden Verfahrenskosten angerechnet. Des Weiteren sind bei Unterliegen die Kosten der obsiegenden Gegenpartei für die anwaltliche Vertretung zu bezahlen (Parteikosten; siehe § 32 VRPG). Sie können bei grossem Streitwert erheblich höher sein als die Verfahrenskosten.

Sind die finanziellen Mittel einer Person nachweislich nicht ausreichend und ist das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos, hat sie einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, das heisst, sie wird einstweilen von den Verfahrenskosten befreit (§ 34 VRPG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege muss zusammen mit der Beschwerde eingereicht werden. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, haben die Gesuchstellenden ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die unentgeltliche Rechtspflege deckt jedoch eine allfällige Entschädigung nicht ab, die im Fall des Unterliegens an die Gegenpartei zu zahlen ist.

Das Verfahren vor der Schlichtungskommission für Personalfragen bei personalrechtlichen Beschwerden ist kostenlos (§ 38 GAL). Wenn die Parteien Rechtsvertreterinnen bzw. -vertreter beiziehen, müssen sie diese allerdings selbst bezahlen. Eine Parteientschädigung ist nicht vorgesehen, kann aber unter Umständen in einem Vergleich vereinbart werden.

4.3.5 Rückzug

Die Beschwerde kann bis zum Entscheid der Behörde jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. Je nach entstandenem Aufwand wird auf eine Kostenerhebung ganz verzichtet oder es werden reduzierte Verfahrenskosten erhoben. Allfällige gegnerische Parteikosten sind jedoch auch bei einem Rückzug der Beschwerde in vollem Umfang zu tragen.

4.3.6 Rechtsmittelbelehrung

Grundsätzlich enthält jeder Entscheid eine Rechtsmittelbelehrung. Diese gibt an, innert welcher Frist und bei welcher Stelle der Entscheid angefochten werden kann. Diese Rechtsmittelfrist kann nicht verlängert werden.

Wird der Entscheid nicht weitergezogen, erlangt er Gültigkeit, das heisst, er wird rechtskräftig. In der Folge davon ist er vollstreckbar.

Die Standardrechtsmittelbelehrung für Entscheide des kommunalen Schulträgers sieht wie folgt aus:

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Schulrat des Bezirks XY [aktuelle Adresse einfügen gemäss Liste] Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer von ihr bevollmächtigten, handlungsfähigen Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist

   a) anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und
   b) darzulegen, aus welchen Gründen diese Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie unter Umständen die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

4.3.7 Aufschiebende Wirkung

Beschwerden gegen schulische Entscheide kommen in der Regel eine aufschiebende Wirkung zu (§ 46 VRPG). Dies bedeutet, dass eine Schülerin beziehungsweise ein Schüler aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde während der Dauer des Beschwerdeverfahrens vorläufig weiterhin die angestammte Klasse besuchen darf. Davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Entscheide betreffend einen Schultypuswechsel (Sekundarschule → Realschule, Bezirksschule → Sekundarschule), bei denen die aufschiebende Wirkung grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangt (§ 137 Abs. 1 VSG), es sei denn, sie werde auf Antrag um Wiederherstellung im Rahmen einer Beschwerde von der zuständigen Beschwerdeinstanz ausdrücklich erteilt (§ 46 Abs. 2 VRPG).

Dasselbe gilt im Disziplinarbereich für befristete oder unbefristete Schulausschlüsse (§ 137 Abs. 1 VSG). Das bedeutet, dass die Schülerin oder der Schüler unmittelbar mit der Zustellung des Entscheids vom Unterricht ausgeschlossen wird. Im Rahmen einer Beschwerde gegen den Schulausschluss kann jedoch beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen sei.

4.3.8 Vorsorgliche Massnahmen

Je nach Ausgangslage und Situation kann es im Fall eines Beschwerdeverfahrens auch zu einem Schwebezustand kommen, bei dem vor dem Hauptentscheid eine vorsorgliche Massnahme (Zwischenentscheid) getroffen werden muss (zum Beispiel bei Übertrittsentscheiden vom Kindergarten in die 1. Klasse der Primarschule/Einführungsklasse oder von der Primarschule an die Oberstufe). Mit einer vorläufigen Massnahme gemäss § 46 Abs. 2 VRPG ordnet dann die Rechtsmittelinstanz an, dass das Kind während der Dauer des Beschwerdeverfahrens beispielsweise die 1. Klasse besucht.